

# Nachlass- oder Erbschaftsplanung

## Bis dass der Tod euch scheidet

Nicht daran denken oder gar zu glauben, es sei «für das» noch zu früh, kann für Mann und Frau verheerende Folgen haben. Die Rede ist von der Nachlass- oder Erbschaftsplanung. Was Herr und Frau Schweizer unbedingt wissen sollten, damit ihnen unangenehme Folgen erspart bleiben?

Heute vor genau 37 Jahren sassen Dieter (66) und Dagmar (64) Hauenstein vor dem Traualtar, hielten sich die Hände, sahen sich zwischendurch tief in die Augen und waren beide der Überzeugung, dass dieser Tag der bisher schönste in ihrem Leben sei. Dagmar war sich sicher, Dieter sei der Allerbeste, und sie hörte, als wäre es heute gewesen, wie der Pfarrer Dieter fragte: «Wollt ihr einander lieben, füreinander sorgen, in guten wie in schlechten Zeiten, bis dass der Tod euch scheidet?» Und genau dieser Satz, den bereits die kleinen Kinder kennen, ist wahrscheinlich der grösste Irrtum der Kirche. Warum nur füreinander sorgen bis zum Tod, warum nicht auch danach?

### Planen allein reicht nicht

Dieter und Dagmar waren 29 resp. 27 Jahre alt, als sie heirateten. Dieter arbeitete erfolgreich als Architekt, Dagmar als Hausfrau und Mutter. Dagmar war stets nur für ihre beiden Kinder Jan (heute 35, verheiratet) und Erika (32, verheiratet, 1 Kind) da und gab damals ihren Job als Journalistin auf. Jan studierte nach Abschluss der Kantonsschule Medizin, Erika ist heute ausgebildete Kindergärtnerin. Hauensteins führten ein recht harmonisches Familienleben. Für Dieter stand die Absicherung der Familie immer im Vordergrund. Nebst einer gut ausgebauten Pensionskasse hatte er schon früh einige Lebensversicherungen abgeschlossen, damit seine Familie ausreichend abgedeckt wäre und den Lebensstandard auch nach seinem Tode weiterführen könnte. Das war mit ein Grund gewesen, weshalb sich Dieter vor vier Jahren für den Kapitalbezug aus der Pensionskasse entschied. Würde er kurz nach der Pensionierung ableben, bekäme seine Frau nicht nur eine gekürzte Altersrente von 60%, sondern sie hätte immer noch das gesamte angesparte Kapital. Nach seinen Berechnungen müsste dieses Kapital problemlos ausreichen, so dass Dagmar weiterhin im Haus bleiben könnte.

### Auch ans Schlimmste denken

Kurz nach der Pensionierung erlitt Dieter, für alle völlig unerwartet, einen tödlichen Herzinfarkt. Keine zwei Wochen, nachdem Dieter beerdigt worden war, flatterte ein Schreiben der Gemeinde ins Haus mit der Aufforderung, sämtliche Unterlagen einzureichen, damit ein Inventar erstellt werden könne. Dagmar war froh, dass Jan sie dabei unterstützte und ihr seine Hilfe anbot. Als sie zusammen im Auto

zur Gemeindeverwaltung fuhren, sagte sie zu Jan: «Danke Jan, dass du mich unterstützt, du wirst dann bestimmt einen Batzen bekommen.» «Ja, was heisst da einen Batzen Mami, einfach dass, was mir zusteht», meinte Jan. «Ich habe auch meine Pläne, ich möchte meine eigene Praxis eröffnen, und Erika will endlich ein eigenes Haus bauen. Wir brauchen das Geld auch, Mutter.» Von diesem Tag an waren Hauensteins zerstritten, und die Kinder brachen den Kontakt zur Mutter ab. «Hätten wir doch nur vorgesorgt», machte sich Dagmar stets zum Vorwurf. Als sie Dieter ein- oder zweimal darauf angesprochen hatte, hatte dieser jeweils erwidert: «Mach dir doch keine Sorgen, Dagmar, das werden wir dann schon noch rechtzeitig erledigen.»

### Nachlassteilung ohne Testament und Ehe-Erbvertrag

Nach einem Todesfall eines Ehegatten passiert Folgendes: Zuerst findet eine güterrechtliche Auseinandersetzung statt. Das heisst, zuerst wird ermittelt, wem was gehört. So gehört Dagmar ihr Eigengut. Das umfasst alles, was sie in die Ehe eingebracht hatte, Schenkungen, Erbvorbezüge oder allenfalls Erbschaften, aber auch persönliche Gegenstände wie zum Beispiel Schmuck. Nebst dem Eigengut gehört Dagmar auch noch die Hälfte der Errungenschaft. (Die Errungenschaft entspricht dem gesamten während der Ehe angesparten Vermögen.) In den Nachlass fallen somit das Eigengut von Dieter und die andere Hälfte der Errungenschaft. Schon einen Monat später, nachdem Dagmar alle Unterlagen eingereicht hatte, kam die Abrechnung der Gemeinde, die folgende Teilung vorsah:

Inventar erstellt durch die Gemeinde				
<b>Aktiven</b>				
Haus (Steuerwert)	CHF	600'000.-		
Wertschriften	CHF	1'400'000.-		
Sparkonten	CHF	400'000.-		
Total Aktiven	CHF	2'400'000.-		
<b>Passiven</b>				
Hypothek	CHF	300'000.-		
Total Passiven	CHF	300'000.-		
<b>Total Nettovermögen</b>	<b>CHF</b>	<b>2'100'000.-</b>		
<b>Nachlassteilung ohne Testament und Ehe-Erbvertrag</b>				
<b>Güterrechtliche Teilung (zwischen Ehegatten – wem gehört was?)</b>				
Eigengut Mann	CHF	80'000.-		
Eigengut Frau	CHF	20'000.-		
Gesamtvorschlag	CHF	2'000'000.-		
Güterrechtlicher Anteil Ehefrau (1/2 Vorschlag und Eigengut)	CHF	1'020'000.-		
<b>Güterrechtlicher Anteil Ehemann (Nachlass)</b>	CHF	<b>1'080'000.-</b>		
<b>Erbrechtliche Teilung (Nachlass von Dieter)</b>				
<b>Erbrechtlicher Anteil Ehefrau</b>	<b>CHF</b>	<b>1'080'000.-</b>		
Erbrechtlicher Anteil Ehefrau	1/2	CHF	540'000.-	
Erbrechtlicher Anteil Jan	1/4	CHF	270'000.-	
Erbrechtlicher Anteil Erika	1/4	CHF	270'000.-	
<b>Gesamtvermögen nach Teilung</b>				
	<b>Güterrecht</b>		<b>Erbrecht</b>	
Dagmar	CHF	1'020'000.-	CHF	540'000.-
Jan			CHF	270'000.-
Erika			CHF	270'000.-

## Nachlassteilung mit Testament

Dagmar erhält 1 020 000 CHF aus der güterrechtlichen Teilung und 540 000 CHF aus der erbrechtlichen Teilung. Die beiden Kinder bekommen zusammen 540 000 CHF – ein Betrag, der zum grossen Teil aus der Auszahlung der Pensionskasse stammte und auf die Dagmar zumindest im heutigen Zeitpunkt noch angewiesen wäre. Viele Vorsorgeberater und auch die meisten Leser werden nun antworten, die hätten halt rechtzeitig ein Testament machen sollen, um sich gegenseitig zu begünstigen. Hätten Hauensteins ein Testament erstellt, würde die Nachlassteilung wie folgt aussehen:

## Nachlassteilung mit Ehe- und Erbvertrag

Mit einem Testament beträgt der Erbananspruch der Kinder immer noch 405 000 CHF. Die richtige Lösung wäre ein Ehe- und Erbvertrag oder Ehevertrag und Testament. Beide Verträge erfüllen den gleichen Zweck. Mittels Ehevertrag (und nur mittels Ehevertrag) haben sie die Möglichkeit, dem Ehegatten den gesamten Vorschlag zuzuweisen. Das heisst, das ganze, während der Ehe angesparte Vermögen bleibt beim überlebenden Ehegatten und kommt so erst gar nicht in den Nachlass. Bei dieser rechtlich absolut korrekten Massnahme braucht es keine Einwilligung der Kinder (der Ehevertrag muss nur von den Eheleuten selbst unterzeichnet werden) und es findet auch keine Pflichtteilverletzung statt, da die Kinder ja nach dem Ableben von Dagmar automatisch gesetzliche Erben sind. Mit dieser Variante wäre Dagmar optimal beraten gewesen.

Jan und Erika bekämen mit der Variante Ehe- und Erbvertrag noch je 15 000 CHF. Somit könnte Dagmar weiterhin im Haus bleiben und müsste keine Angst vor der Zukunft haben. Vielleicht denken Sie jetzt, dass könnte Ihnen nicht passieren. Ihre Kinder würden mit Sicherheit auf das Erbe verzichten, wenn

es nicht anders gehen würde. Stellen Sie sich folgende Situation vor: Ihr Mann stirbt, das Inventar wird erstellt und die Abrechnung kommt. Ihre Kinder umarmen Sie und sagen: «Mutti, mach dir keine Sorgen, wir verzichten auf unseren Anspruch.» Sie sind glücklich, dass Sie solch tolle Kinder haben. An Weihnachten beabsichtigen Sie deshalb, Ihren Liebsten ein Geschenk zu überreichen. Jedes von ihnen soll 50 000 CHF bekommen. Als die Kinder das schön dekorierte Couvert öffnen, freuen sie sich, denken aber, dass sie eigentlich nur ein Teil dessen bekommen haben, was ihnen von Gesetzes wegen sowieso zustünde. Nochmals die gleiche Situation, nur dass Sie einen Ehe- und Erbvertrag gemacht haben. Sie schenken das gleiche Couvert mit dem gleichen Betrag, aber Ihre Kinder springen Ihnen um den Hals, denn sie haben bedeutend mehr erhalten als die 15 000 CHF. Ich bin auch der Ansicht, dass es nicht sinnvoll ist, Geld ins Grab zu nehmen, sondern den Kindern den Teil des Vermögens, der nicht benötigt wird, noch zu Lebzeiten zukommen zu lassen. Mit dem Ehe- und Erbvertrag bestimmen Sie aber den Ort, die Zeit und wie viel. Professionelle Beratung zahlt sich auch in diesem Fall aus. ■

### Nachlassteilung mit Testament, aber ohne Ehe-Erbvertrag

#### Güterrechtliche Teilung (zwischen Ehegatten – wem gehört was?)

Eigengut Mann	CHF	80'000.–
Eigengut Frau	CHF	20'000.–
Gesamtorschlag	CHF	2'000'000.–

Güterrechtlicher Anteil Ehefrau (1/2 Vorschlag und Eigengut)	CHF	1'020'000.–
<b>Güterrechtlicher Anteil Ehemann (Nachlass)</b>	CHF	1'080'000.–

#### Erbrechtliche Teilung (Nachlass von Dieter)

Erbrechtlicher Anteil Ehefrau	5/8	CHF	675'000.–
Erbrechtlicher Anteil Jan (Pflichtteil)	3/16	CHF	202'500.–
Erbrechtlicher Anteil Erika (Pflichtteil)	3/16	CHF	202'500.–

#### Gesamtvermögen nach Teilung

	Güterrecht	Erbrecht
Dagmar	CHF	1'020'000.–
Jan	CHF	675'000.–
Erika	CHF	202'500.–

Foto: zVg



**Patrick Liebi**

Eidg. dipl. Finanzplanungsexperte

Inhaber der  
Patrick Liebi & Partner Vorsorge- und  
Finanzplanungszentrum GmbH  
5430 Wettingen  
[info@patrickliebi.ch](mailto:info@patrickliebi.ch)  
[www.patrickliebi.ch](http://www.patrickliebi.ch)

### Kostenlose Hotline: Tel. 056 430 00 88

Exklusiv für unsere Leser:

Jeweils am Mittwoch von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr können Sie Fragen stellen zu den Themen:

Vorsorge / Versicherungen / Anlageberatung / Wohneigentum / Steuern und Erbrecht. Patrick Liebi und sein Team beantworten während dieser Zeit Ihre Fragen und Anliegen.

### Nachlassteilung mit Ehe- und Erbvertrag

#### Güterrechtliche Teilung (zwischen Ehegatten – wem gehört was?)

Eigengut Mann	CHF	80'000.–
Eigengut Frau	CHF	20'000.–
Gesamtorschlag	CHF	2'000'000.–

#### Mittels Ehevertrag Zuweisung des gesamten Vorschlags an Ehegatten

Güterrechtlicher Anteil Ehefrau (gesamter Vorschlag und Eigengut)	CHF	2'020'000.–
Nachlass Ehemann	CHF	80'000.–

#### Erbrechtliche Teilung (Nachlass von Dieter)

Erbrechtlicher Anteil Ehefrau	5/8	CHF	80'000.–
Erbrechtlicher Anteil Jan (Pflichtteil)	3/16	CHF	50'000.–
Erbrechtlicher Anteil Erika (Pflichtteil)	3/16	CHF	15'000.–

#### Gesamtvermögen nach Teilung

	Güterrecht	Erbrecht
Dagmar	CHF	2'020'000.00
Jan	CHF	50'000.–
Erika	CHF	15'000.–